



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

20. Jahrgang

8. Februar 2016

Nr. 4

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Seite

Stadt Burg

Korrektur zur Bekanntmachung vom 27. November 2015

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über das In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes SAN 02 (Nr. 36) für das Wohngebiet „Am Vogelgesang“ mit örtlicher Bauvorschrift nach § 90 BauO LSA

1

Amtlicher Teil

Stadt Burg

Korrektur zur Bekanntmachung vom 27. November 2015

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über das In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes SAN 02 (Nr. 36) für das Wohngebiet „Am Vogelgesang“ mit örtlicher Bauvorschrift nach § 90 BauO LSA

Der Stadtrat der Stadt Burg hat am 23. September 2004 den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes SAN 02 (Nr. 36) für das Wohngebiet „Am Vogelgesang“ mit örtlicher Bauvorschrift nach § 90 BauO LSA, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) einschließlich der Begründung, gefasst.

Die Satzung wurde am 2. Februar 2005 ausgefertigt und ist bereits am 1. Februar 2005 bekannt gemacht wurden.

Auf dem Bebauungsplan ist der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Rechtskraft fehlerhaft datiert. Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Stadt Burg den Bebauungsplan SAN 02 (Nr. 36) für das Wohngebiet „Am Vogelgesang“ am 29. Januar 2016 erneut ausgefertigt.

Der Bebauungsplan SAN 02 (Nr. 36) für das Wohngebiet „Am Vogelgesang“ wird hiermit rückwirkend zum 1. Februar 2005 bekannt gemacht und in Kraft gesetzt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Die Satzung und die zugehörige Begründung können in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

Burg, 03. FEB. 2016

gez.
Vogler
Vertreter des Bürgermeisters

Ende der amtlichen Bekanntmachungen